



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

### **Bundesleitung**

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

per E-Mail: [IIA2@bmj.bund.de](mailto:IIA2@bmj.bund.de)

Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Telefon (+49 30) 4081 6550  
Telefax (+49 30) 4081 6559  
dpolg@dbb.de  
www.dpolg.de

12.07.2024/rw

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten**

Ihre E-Mail vom 05.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

### **Zu § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB (Grundsätze der Strafzumessung)**

Die DPoIG begrüßt sehr, dass die Geeignetheit der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, bei der Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt werden soll. Auch wenn dies bislang schon möglich war, ist die Hervorhebung und präzise Formulierung ein wichtiges Signal, vor allem an ehrenamtlich tätige Menschen in unserem Land.

So unterschiedlich ehrenamtliches Engagement in Deutschland auch sein mag, wäre unser Land ohne diese Millionen von Menschen in Vereinen, Initiativen, Gewerkschaften, Parteien oder anderen Organisationen kaum vorstellbar. Sie erzielen nicht nur konkrete positive Ergebnisse für hilfsbedürftige Menschen, für Kinder und Jugendliche, zugewanderte Menschen oder unsere Landschaft und Kultur, sie schaffen auch eine nicht zu unterschätzende Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land. Viele junge Menschen erleben diesen Zusammenhalt, Orientierung und Vorbild im Zusammenwirken ehrenamtlicher Akteure unterschiedlicher Generationen.

Angriffe auf Menschen, die dem Gemeinwohl dienen, sind in besonderer Weise perfide und schädlich für unser Gemeinwesen. Deshalb ist zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber im Strafgesetzbuch unmissverständlich klarstellt, was er von der Strafzumessung eines überführten Täters durch die Gerichtsbarkeit erwartet. Diese Verdeutlichung der Strafzumessung, die auch in einer Urteilsbegründung verdeutlicht, was zu einer bestimmten Strafe geführt hat, dürfte ihre generalpräventive Wirkung nicht verfehlen, das ist mehr als notwendig.

Die erweiterte Vorschrift stellt erhöhte Anforderungen an die Ermittlungskräfte von Polizei und Staatsanwaltschaften, die den vom Gesetzgeber formulierten Aspekt bei der Ermittlungsarbeit zu berücksichtigen haben werden, um den gewünschten Effekt auch zu erzielen. Immerhin sollen die Ermittlungskräfte in einem möglichst frühen Stadium in den Blick nehmen, welche Auswirkungen das oder die Opfer oder Dritte haben könnte und ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese aus Angst vor künftigen Attacken ihre dem Gemeinwohl dienende Arbeit ganz aufgeben oder möglicherweise einschränken könnten. Diese Erwartungshaltung des Gesetzgebers ist bei der personellen Ausstattung der Behörden zu berücksichtigen.

### **Ergänzung in § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)**

Es ist dringend notwendig, den Schutz derer zu verbessern, die in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten angegriffen werden, dazu zählen neben den Vollstreckungsbeamten auch die in § 115 Abs. 3 StGB genannten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes, ärztlichen Notdienstes oder den Beschäftigten in einer Notaufnahme. Sie alle erleiden immer wieder und leider in steigenden Fallzahlen tätliche Angriffe übelster Art und mit mitunter schwerwiegenden Folgen für die Verletzten.

Der besonderen Verwerflichkeit dieser Taten trägt die vorliegende Erweiterung um ein neues Regelbeispiel des „hinterlistigen Überfalls“ Rechnung, dies ist richtig und notwendig. Die Verschleierung der tatsächlichen Absicht des Täters und das Ausnutzen des besonderen beruflichen Engagements der Einsatzkräfte sind Aspekte, die einen solchen Angriff zu einem besonderen Fall machen, der mit mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe zu ahnden sein wird.

In der Vergangenheit hat es beispielsweise immer wieder Situationen gegeben, in denen Einsatzkräfte unter Vortäuschung einer Notsituation in einen Hinterhalt gelockt wurden, um sie dort mit Gewalt zu attackieren. Andere Situationen waren die Angriffe auf Rettungsdienste, die in gefahrengeneigter Atmosphäre tätig werden und sich dabei voll und ganz auf ihre lebensrettende Arbeit konzentrieren müssen. Sie in einer solchen Situation hinterrücks zu attackieren und ihre besondere Vulnerabilität auszunutzen, ist Anlass genug, eine erhöhte Mindeststrafe zu verhängen.

Insgesamt sind die im Referentenentwurf angekündigten Ergänzungen zu begrüßen. Ihre Wirksamkeit werden sie allerdings erst voll entfalten können, wenn die Ermittlungsbehörden in die Lage versetzt werden, mit einer lückenlosen Beweiskette die spezifischen Beweggründe oder Vorgehensweisen auch nachzuweisen.

Außerdem müssen Gerichte technisch und personell so ausgestattet sein, dass sie in angemessener Zeit nach der Tat überhaupt tätig werden können. Hier sind die Haushaltsgesetzgeber der Länder in besonderer Weise in der Pflicht. Wenn zwischen der Tat und der Reaktion der Justiz ein unverhältnismäßig langer Zeitraum vergeht, werden nicht nur Zeugenaussagen unsicherer, es verblasen Spuren und Tatfeststellungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tatgeschehen getroffen wurden. Tatnachweise und Schuldfeststellungen können so beeinträchtigt werden, das gilt es zu vermeiden.

Generalpräventive Wirkungen von Rechtsprechung sind direkt von der Wahrnehmung der Zusammenhänge von Tatbegehung, öffentlicher Kenntnisnahme und der Reaktion des Staates in Form einer funktionierenden Justiz abhängig. Auch und gerade an dieser Stelle sind der Ausbau digitaler Kompetenzen und Ressourcen von Ermittlungsbehörden und die personelle Stärkung dieser Institutionen unerlässlich, um die richtige Absicht des Gesetzgebers zum gewünschten Erfolg zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wendt'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Rainer' and the last name 'Wendt' clearly distinguishable.

Rainer Wendt  
Bundesvorsitzender